

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 88701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Flugschule Top Gliders  
Andreas Breuer  
Freiberger Str. 39

01067 Dresden

Gmund, 14. Januar 2000 K/k

## Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Quohrener Kippse", Gemeinde Kreischa

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Top Gliders, Andreas Breuer, vom 11.04.1997 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit motorlosen Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 265, 271, 277, 285 und 289 (Starts und Landungen), Gemarkung Quohren.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 28.02.2001. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO



"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind in Absprache mit dem Wegebesitzer bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### Geländespezifische Auflagen:

1. Der Termin der Flugtage ist jeweils eine Woche vorher bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Der Flugbetrieb ist nicht zwischen dem 1. März und dem 14. Juli gestattet. Der Geländehalter hat ein Flugbuch zu führen und der Unteren Naturschutzbehörde über den Flugbetrieb eine Statistik über die Anzahl der Flugtage, Piloten und Parkplatzsituation vorzulegen. Anhand der Statistik soll über eine mögliche Erlaubnisverlängerung aus naturschutzfachlicher Sicht entschieden werden.
3. Parkmöglichkeiten sind nur am Weg- bzw. Straßenrand zu nutzen. Sollten darüber hinaus Parkflächen erforderlich sein, sind diese gesondert mit entsprechenden Planunterlagen bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Zur Nutzung geordneter Parkmöglichkeiten ist vom Geländehalter auch auf Besucher und Schaulustige hinzuwirken. Sollte eine Befahrung der Gemeindewege vorgesehen sein, so ist bei der Gemeinde Kreischa diesbezüglich Einvernehmen herzustellen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.



2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das in der Nähe befindliche UL-Gelände ist zu beachten

IV.

**K o s t e n**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

**B e g r ü n d u n g**

Mit Datum des 11.04.1997 wurde durch die Flugschule Top Gliders ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weißeritzkreis wurde mit Schreiben vom 21.04.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 20.08.1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Der Antragsteller hielt seinen Antrag weiterhin aufrecht. Insbesondere wurde dargelegt, daß es sich bei den Flächen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt.

Um die vorgebrachten Argumente zu überprüfen, wurde am 09.06.1998 ein Ortstermin abgehalten. Die Geeignetheit der Flächen für den Flugbetrieb mit Gleitsegeln konnte festgestellt werden.

Im Anschluß wurde die Obere Naturschutzbehörde in Dresden am 06. Juli 1998 beteiligt, welche am 30.11.1998 mitteilte, daß eine erneute Prüfung des Vorganges durch die Untere- und Obere Naturschutzbehörde erfolgt sei.

Durch das Landratsamt Weißeritzkreis erfolgten mit Schreiben vom 15.10.1998, 04.05.1999 und dem 02.12.1999 weitere Stellungnahmen. Dem Betrieb wurde mit Auflagen naturschutzfachlicher Art zugestimmt. In einem Erprobungszeitraum sollen die Auflagen geprüft werden. Darüber hinaus soll eine Statistik erstellt werden, um über die Verlängerung der Erlaubnis nach dem Befristungszeitraum neu zu befinden.

Das Luftverkehrsamt Sachsen wurde über das Verfahren informiert. Dem Betrieb wurde mit Datum des 14.01.2000 zugestimmt.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb